

**Anordnung  
über das Statut des Forschungsinstituts  
für die Kühl- und Gefrierwirtschaft.**

**Vom 8. Januar 1957**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie  
Westphal**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrier-  
wirtschaft**

§ 1

**Rechtliche Stellung, Sitz und Finanzierung**

(1) Das Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person; Sein Sitz ist Magdeburg.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

(3) Die Mittel des Instituts werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Anwendungsmöglichkeiten der natürlichen oder künstlich erzeugten Kälte zur Behandlung und Qualitätserhaltung von Nahrungs- und Genußmitteln unter Beachtung des internationalen Standes von Wissenschaft und Technik.
- b) Entwicklung neuer technologischer Verfahren für das Kühlen und Gefrieren einschließlich der Kühl- und Gefrierlagerung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Art unter Berücksichtigung der biologischen, physikalischen, chemischen und histologischen Veränderungen. Entwicklung technischer Zusatzverfahren für die Vorratshaltung kältebehandelter oder mit Kälte zu behandelnder Lebensmittel.
- c) Anleitung und Beratung der Betriebe der Lebensmittelindustrie bei Nutzbarmachung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Produktion.

d) Untersuchung spezieller Fragen der Güterbewegung und des Warenumschlages kältebehandelter Lebensmittel.

e) Sammlung, Ordnung und Auswertung des speziellen internationalen Schrifttums auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung und Technik.

f) Fachwissenschaftliche Schulung der Kader auf dem Gebiet der Kälteanwendung für Lebensmittel.

(2) Weitere Aufgaben können dem Institut durch den Minister für Lebensmittelindustrie übertragen werden.

§ 3

**Gliederung**

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorgesehen:

- a) physikalische Abteilung,
- b) biologisch-analytische Abteilung,
- c) technische Abteilung,
- d) Dokumentationsdienst,
- e) Verwaltung.

§ 4

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Institut gemeinsam vertreten.

§ 5

**Berufung und Abberufung sowie Einstellung  
und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für